

Patrick Kammerer neuer wafg-Präsident

Die wafg-Mitgliederversammlung hat am 9. Oktober 2012 in Berlin einstimmig Patrick Kammerer (Coca-Cola GmbH, Berlin) zum neuen wafg-Präsidenten gewählt. Kammerer ist Mitglied der Geschäftsführung der Coca-Cola GmbH und verantwortet den Bereich Communications & Public Affairs. Er folgt auf Dr. Klaus Stadler (Coca-Cola GmbH, Berlin), der seit 2009 dem Verband erfolgreich vorstand und für das Unternehmen zwischenzeitlich neue Aufgaben auf europäischer Ebene übernommen hat.

Ebenso einstimmig in das neue Präsidium gewählt wurden Astrid Williams (PepsiCo Deutschland GmbH), Vizepräsidentin, Jan-Michael Clauss (Rudolf Wild GmbH & Co. KG), Vizepräsident, und Henning Rodekoher (Vilsa-Brunnen Otto Rodekoher GmbH & Co. KG).



Patrick Kammerer (li.),
neuer wafg-Präsident, und
Dr. Klaus Stadler (Fotos: wafg)



Neues wafg-Präsidium: (v.l.) Jan-Michael Clauss, Vizepräsident,
Patrick Kammerer, Präsident, Astrid Williams, Vizepräsidentin,
Henning Rodekoher

Die Mitglieder dankten Dr. Stadler ebenso wie den beiden nicht mehr zur Wahl angetretenen bisherigen Präsidiumsmitgliedern Stefan Hoechter (Adelholzener Alpenquellen GmbH) und Dr. Eugen Zeller (Rudolf Wild GmbH & Co. KG) für ihre langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit und ihre besonderen Verdienste.

Patrick Kammerer tritt sein Amt in einem Jubiläumsjahr an. Seit dem 5. September blicken der Verband und seine Vorläufer auf eine beeindruckende Historie von 130 Jahren zurück. Passend zu diesem Anlass feierten die Mitglieder zunächst im internen Kreis das Verbandsjubiläum. Dieses Jubiläum wird – wie angekündigt – natürlich in Verbindung mit dem nächsten wafg-Frühjahrsmeeting 2013 auch noch im größeren Rahmen offiziell gefeiert.

wafg-Stellungnahme zu Toleranzen bei Nährwertangaben

Die EU-Kommission hat den Entwurf für einen „Leitfaden zu den Toleranzen bei der Abweichung von Angaben der Nährwertkennzeichnung“ vorgelegt. Mit Blick auf die zukünftig obligatorische Nährwertdeklaration gewinnt dieses Thema weiter an Bedeutung für die Branche. Die wafg hat sich deshalb gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in einer Stellungnahme für sachlich gebotene und angemessene Toleranzwerte eingesetzt und folgende Aspekte betont:

- Es ist für die Unternehmen wichtig, die lebensmittelrechtliche Konformität des Produktes bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums gewährleisten zu können. Der natürliche Abbau von bestimmten Inhaltsstoffen ist von zahlreichen Faktoren abhängig; in der Nährwertkennzeichnung deklarierte Werte müssen auch noch am Ende der Mindesthaltbarkeit eingehalten werden.
- Eine besondere Betroffenheit besteht vor allem für Vitamin C. Hier ist bei der Abfüllung von Erfrischungsgetränken aus technologischen Gründen eine Überdosierung notwendig.
- Die derzeitigen Rahmenbedingungen in Deutschland eröffnen ein sachgerechtes Maß an Flexibilität, das durch eine EU-Vorgabe nicht verloren gehen darf.
- Für die betriebliche Umsetzung ist eine einheitliche, verständliche und angemessene Festlegung der Toleranzen erforderlich. Dies gilt ebenso für angemessene Übergangsfristen wie für eine freie Abverkaufsregelung.

LAV-Vollzugshinweise zum neuen § 40 Abs. 1a LFGB

Bereits mehrfach hatte die wafg über die Novelle zum Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sowie die damit verbundene Erweiterung von § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) informiert. Die neuen Vorgaben sind bekanntlich bereits zum 1. September 2012 in Kraft getreten.

Gemäß § 40 Abs. 1a LFGB sind die Behörden nunmehr dazu verpflichtet, von sich aus die Öffentlichkeit aktiv über Grenzwertüberschreitungen sowie über gravierende Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zu informieren. Zur Erfül-

lung ihrer Veröffentlichungspflicht haben mehrere Bundesländer zwischenzeitlich Internetportale geschaffen.

Nach dem Verständnis der wafg können nur solche Vorgänge in diese Internetportale eingestellt werden, die sich auf Vorgänge nach dem 1. September 2012 beziehen. Die Anwendung dieser neuen Vorschrift in der Praxis wirkt, nicht zuletzt aufgrund einer ganzen Reihe von unklaren Tatbestandsmerkmalen bzw. Formulierungen, aber viele weitere Fragen auf – gleichermaßen für Vollzugsbehörden wie für die Wirtschaft.

Deshalb hat die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zum Vollzug des neuen § 40 Abs. 1a LFGB erste Auslegungshinweise erarbeitet, die – auch wenn sie rechtlich nicht bindend sind – für die Länder eine Hilfestellung darstellen sollen.

LFGB: „Ergänzungsstoffe“ zunächst zurückgestellt

Das BMELV hat einen aktualisierten Entwurf zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vorgelegt, in dem die für die AfG-Branche relevante Einführung der neuen Kategorie „Ergänzungsstoffe“ zunächst wieder ausgeklammert wird.

Diese spezifischen Regelungen sollen jetzt gesondert weiter abgestimmt werden. Motiv des BMELV ist somit, die bei der Europäischen Union (EU) notifizierte Elementen der Novelle aus dem laufenden Verfahren herauszulösen, um dessen Fortgang zu beschleunigen. Die wafg erwartet, dass diese Pläne zeitnah vom BMELV in einem gesonderten Vorschlag wieder aufgegriffen werden.

wafg-Stellungnahme zum IFEU-Prozess „Standard-Methodik zur Ökobilanzierung von Getränkeverpackungen“

Die wafg hat aktuell eine umfassende Stellungnahme zum Arbeitspaket II des IFEU-Forschungsvorhabens „Prüfung und Aktualisierung der Ökobilanzen von Getränkeverpackungen“ abgegeben. Diese Position wurde intensiv im wafg-Ausschuss Technik und Umwelt (ATU) vorbereitet und im wafg-Präsidium verabschiedet. Zudem hat die wafg IFEU gebeten, rechtzeitig vor der nächsten Sitzung den im Begleitkreis organisierten Verbänden zur vorbereitenden

Diskussion eine Einschätzung zu geben, in welche Richtung das Konzept weiterentwickelt werden soll.

Es liegt auf der Hand, dass es angesichts der Vielzahl der in diesem für die Getränkewirtschaft elementaren Projekt zur Diskussion gestellten Fragen bzw. Sachkomplexe notwendig ist, eine mögliche weitere Umsetzung vorab in der „Gesamtschau“ nochmals bewerten zu können. Interessierte Unternehmen können sich zu diesem Thema gerne direkt mit der wafg-Geschäftsstelle in Verbindung setzen.

„Hygiene-Ampel“: Föderale Zersplitterung droht

In der Diskussion über die „Einführung eines Transparenzsystems zur Sichtbarmachung der Kontrollergebnisse von Lebensmittelunternehmen“ haben die Verbraucherschutzminister der Länder auf der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) im September 2012 den Bund dazu aufgefordert, eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Diese soll eine freiwillige Umsetzung der Veröffentlichung von Kontrollergebnissen für die Lebensmittelunternehmer vorsehen, den Ländern aber auch die Möglichkeit bieten, ein verpflichtendes System einzuführen.

Das BMELV hat hierzu in den aktuellen Entwurf zur Änderung des LFGB eine Ergänzung des § 40 LFGB eingebracht. Danach sollen die Länder weitergehende Regelungen zur Information der Verbraucher über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen treffen können.

Bislang hatten sich vor allem Hamburg und Nordrhein-Westfalen für eine verpflichtende Einführung eingesetzt. Die Positionen der übrigen Bundesländer sind aktuell noch nicht bekannt. Damit droht im Ergebnis ein föderales Wirrwarr über die zukünftige Ausgestaltung – dies kann weder im Interesse von Bürgern noch Unternehmen, die bekanntlich auch über Landesgrenzen hinweg tätig sind, sein.

BGH überrascht: „Bio“- Mineralwasser soll zulässig sein

Mit einem bisher noch nicht über die schriftliche Begründung nachvollziehbaren Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Streit über die Bezeichnung

eines Mineralwassers als „Bio“ überraschend diese Kennzeichnung für zulässig erklärt. Derzeit ist für nicht Verfahrensbeteiligte ebenso unklar, warum im Verfahren auf die Einbeziehung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) verzichtet wurde, der im Vorabentscheidungsverfahren die Vereinbarkeit dieser Rechtsfrage mit den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung hätte klären können.

Somit bleibt als Information die Pressemitteilung des BGH. Danach vertritt der BGH die Auffassung, „der Verkehr (erwarte) von einem als ‚Biomineralwasser‘ bezeichneten Mineralwasser, dass es nicht nur unbehandelt und frei von Zusatzstoffen ist, sondern im Hinblick auf Rückstände und Schadstoffe deutlich unterhalb der für natürliche Mineralwässer vorgesehenen Höchstwerte“ liege.

Der Verbraucher erwarte jedoch nicht, dass die Verwendung des Begriffs „Bio“ bei Mineralwässern gesetzlichen Vorgaben unterliege und staatlich überwacht werde. Der „Umstand, dass der Gesetzgeber bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine gesetzliche Regelung für die Verwendung von ‚Bio‘ getroffen hat, (führe) nicht dazu (...), dass diese Bezeichnung beim Fehlen einer gesetzlichen Regelung nicht verwendet werden“ dürfe.

Ob diese Sichtweise – gerade auch mit Blick auf die jüngste Novelle der Öko-Verordnung – tragfähig ist, kann man mit guten Gründen infrage stellen. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass der BGH die lebensmittelrechtliche Gesamtbetrachtung ebenso aus den Augen verloren hat wie die spezifischen Vorgaben für das Naturprodukt Mineralwasser. Offenbar hat der BGH sich auch nicht von der harschen Kritik überzeugen lassen, die Udo Pollmer zugespitzt hat und die für Interessierte nach wie vor abrufbar ist: www.dradio.de/dkultur/sendungen/mahlzeit/1270513/.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e. V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0
E-Mail: mail@wafg.de
Internet: www.wafg.de